

Kognition zu und ebensowenig ist dasselbe im Falle, der Rekursbetroffenen die Klägerrolle zuzuweisen, da in beiden Richtungen jedenfalls nicht die Verletzung von Verfassungsbestimmungen in Frage steht. Uebrigens haben Rekurrenten den Nachweis nicht einmal versucht, daß nach bernischem Rechte die Unbegründetheit ihrer Beschwerde eine Vorbedingung der Genehmigung der Statutenänderung durch die Regierung sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

114. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen
des Bezirkes Rüschlikon.

A. Am 6. März 1878 brannte in Rüschlikon die Scheune eines Anton Dober nieder, was den dortigen Bezirksammann veranlaßte, eine strafrichterliche Untersuchung einzuleiten und am 12. gl. Mts. einen Joseph Ulrich als der Brandstiftung verdächtig zu verhaften. Am 17. März d. J. überwies die Untersuchungskommission des Bezirkes Rüschlikon den Fall der Staatsanwaltschaft und diese leitete denselben an das Kantonsverhöramt. Nach durchgeführter Untersuchung stellte die Staatsanwaltschaft beim Kriminalgericht den Antrag, es sei Ulrich freizusprechen und demselben für die ausgestandene Haft eine angemessene Entschädigung zu entrichten; die erlaufenen Kosten habe der Bezirk Rüschlikon dem Staate zu vergüten. Das Kriminalgericht sprach hierauf am 25. April den Ulrich wirklich frei und sprach demselben eine Entschädigung von 400 Fr. zu, wovon die eine Hälfte der Kanton und die andere Hälfte der Bezirk Rüschlikon zu tragen habe, und legte die Kosten dem Staate auf. Gegen dieses Urtheil ergriff die Staatsanwaltschaft die Appellation, indem sie das Begehren stellte, daß Kosten und Entschädigung dem Bezirke Rüschlikon überbunden werden. Mein das Kantonsgericht bestätigte am 7. Juni d. J. den erstinstanzlichen Entscheid, indem es sich in der Begründung seines Urtheils folgendermaßen aussprach:

Es gehe aus den Akten hervor, daß der Bezirk Rüschlikon den Prozeß aufgenommen, eingeleitet und dem Spezialverhöramt zugewiesen habe, wogegen von der Staatsanwaltschaft nicht rekurrirt und der Prozeß somit in die kantonale Untersuchungssphäre eingetreten sei; laut Uebung und Vorschrift fallen nun bei freisprechenden Urtheilen die Kosten dem Staate zur Last; ebenso sei in analoger Anwendung auch die Entschädigungsquote an den freigesprochenen Beklagten von dem Staate zu tragen.

B. Ueber dieses Urtheil, soweit dasselbe die Hälfte der dem Ulrich zugesprochenen Entschädigung dem Bezirke Rüschlikon auflegt, beschwerte sich der Bezirksrath beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, dasselbe enthalte eine flagrante Verfassungsverletzung. Zur Begründung führte derselbe an:

1. Der Bezirk Rüschlikon dürfe mit dem Bezirksammannamte und der dortigen Ueberweisungskommission, die im vorliegenden Falle strafrichterliche Funktionen ausgeübt haben, nicht identifizirt und für diese Funktionen nicht verantwortlich gemacht werden. Denn nach § 90 der schwyzerischen Verfassung sei der Bezirksammann Stellvertreter des Regierungsrathes und habe als solcher auch die Pflicht der Ueberweisung und Klagerhebung bei Verbrechen und Vergehen, indem nach § 1 der schwyzerischen Strafprozeßordnung alle Verbrechen und Vergehen von Amteswegen verfolgt werden. Das Bezirksammannamt Rüschlikon habe also in concreto gemäß §§ 93 und 94 der St. P. O. nicht für den Bezirk, sondern im Namen des Staates gehandelt. Ebenso sei die Ueberweisungskommission des Bezirkes Rüschlikon eine staatliche Institution. (§§ 55 und 56 der St. P. O. und Zusatz zu § 305 derselben.)

2. Allein wenn sogar der Bezirk Rüschlikon für Verfügungen des Bezirksamtes und der Ueberweisungskommission verantwortlich wäre, so liege gleichwohl eine Verfassungsverletzung und zwar des Art. 5 der schwyzerischen Verfassung vor, welcher sage, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, und woraus sich mit logischer Konsequenz ergebe, daß Jedermann, sowohl in Civil- wie in Strafsachen, sobald es sich um seine eigenen Rechte und Interessen handle, verlangen dürfe, nicht ungehört verurtheilt zu werden. Im Straffall Ulrich sei aber der

Bezirk Rüfnacht weder als Ankläger noch als Damnicat aufgetreten, noch sei demselben irgend welche Vertheidigung gestattet worden.

C. Das Kantonsgericht bemerkte in seiner Vernehmlassung, in welcher es auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes: Die Beschwerde mache dem Kantonsgerichte zwei essentielle Vorwürfe, nämlich:

a. daß der Bezirk Rüfnacht dem verfassungsmäßigen Richter entzogen und

b. demselben das rechtliche Gehör verweigert worden sei.

Nun seien aber

Ad a das Kriminal- und Kantonsgericht für solche Straffälle der verfassungsmäßige Richter und haben dieselben nach §§ 241 und 379 nicht bloß über den Schuldbefund, sondern auch über Kosten und Entschädigung zu urtheilen.

Ad b sei entweder das Bezirksamt Rüfnacht wie ein Kläger in Strafsachen zu betrachten oder dann sei dasselbe, was das Kantonsgericht annehme, ein Theil des Staatsorganismus im Strafverfahren. Im einen wie im andern Falle habe dasselbe seinen gesetzlichen Vertreter vor dem Strafgericht in der Staatsanwaltschaft und sei sonach die Einrede der Nichtvertretung eine unbegründete.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es versteht sich von selbst und wird durch die vom Kantonsgericht Schwyz angerufenen Bestimmungen der dortigen Strafprozeßordnung auch ausdrücklich bestätigt, daß der schwyzerische Strafrichter nur solche Personen im Strafprozeße zu Entschädigung verurtheilen kann, welche bei demselben als Partei betheilig sind, also entweder den Angeklagten (Art. 241 litt. c leg. cit.) oder den Ankläger (§§ 6 und 379 ibidem). Für Schadenserzaksansprachen gegen Personen, die im Strafprozeße nicht als Partei erscheinen, ist dagegen lediglich der Civilrichter der verfassungsmäßige Richter und es liegt daher allerdings eine Verletzung des Art. 5 der schwyzerischen Verfassung vor, wenn das Kantonsgericht als Strafgericht Jemanden zu Entschädigung verurtheilt, der weder als Angeklagter noch als Ankläger figurirt hat.

2. Im vorliegenden Falle hat sich nun das Kantonsgericht

offenbar eine solche Ueberschreitung seiner strafrichterlichen Kompetenz zu Schulden kommen lassen. Denn der Bezirk Rüfnacht, welcher als Person mit eigenem Vermögen zur Entschädigung an den Angeklagten Ulrich verurtheilt worden, ist bei der gegen den Letztern angehobenen Strafunteruchung in keiner Weise, weder als Damnicat noch als Ankläger oder Angeklagter, betheiligt gewesen. Der dortige Bezirksammann hat diese Untersuchung nicht als Vertreter des Bezirkes, als Subjekt des Vermögensrechtes, als juristischer Person, sondern als Staatsbeamter eingeleitet, gemäß der ihm nach Verfassung und Gesetz obliegenden Verpflichtung (Art. 90 der schwyzerischen Staatsverfassung und §§ 1 ff. und 31 ff. der schwyzerischen St. P. O.), indem auch im Kanton Schwyz alle Verbrechen und Vergehen von Staatswegen verfolgt werden und die Pflicht zur Klage und Ueberweisung dem Bezirksammann, als Stellvertreter der Regierung, obliegt. Das Kantonsgericht konnte daher, was übrigens in § 381 leg. cit. auch ausdrücklich gesagt ist, nur den Staat zu den Kosten und Entschädigung an den Angeklagten Ulrich verfallen; zu einer Verurtheilung des Bezirkes Rüfnacht mangelte ihm absolut die Kompetenz.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 7. Juni 1878, soweit durch dasselbe der Bezirk Rüfnacht zur Entschädigung des Josef Ulrich verurtheilt worden ist, als verfassungswidrig aufgehoben.

115. Urtheil vom 14. Dezember 1878 in Sachen
G r o b.

A. Refurrent, welcher bis Oktober 1877 in der Gemeinde Baar wohnte, dann aber nach Oberwyl, Gemeinde Zug, überstedelte, wurde von der Gemeinde Baar mit einer Gemeindesteuer von 45 Fr. 75 Cts. für das zweite Halbjahr 1876 und das Jahr 1877 belegt. Derselbe anerkannte jedoch lediglich den